

Kongress Pflege

27.01.–18.02.2022



Springer Pflege

Pflegefachpersonen und Pflegefachassistenten

Aktuelle Fragen zu Ausbildung,
Vorbehaltsaufgaben und
Organisationsverantwortung

Dr. Bernhard Opolony, München

Pflegerische Assistenzberufe

- Pflegefachfrau/-mann
 - Führen der Berufsbezeichnung erlaubnispflichtig, § 1 Abs. 1 S. 1 PflBG
 - Heilberuf/Gesundheitsfachberuf iSv Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG
 - Vorbehaltsaufgaben, § 4 PflBG
- Pflegefachassistenten
 - BVerfGE 106, 62 (24.10.2002 – 2 BvF 1/)
 - Länder:
Pflegefachassistenz/Pflegeassistenz/Pflegefachhilfe/Gesundheits- und Krankenpflegehilfe/Altenpflegehilfe/Krankenpflegehilfe
 - § 113c Abs. 1 SGB XI

Entwicklung

- BVerfG 106, 62 (129):

„Zum einen lässt sich dieser Beruf mangels eines klaren, abgrenzbaren Berufsprofils nicht von anderen Helfertätigkeiten (...) unterscheiden. Zum anderen ist es gerade Ziel der Umgestaltung der Pflege nach neuen pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen, den Bereich der gering- oder nichtqualifizierten Hilfstätigkeiten immer mehr zu Gunsten von qualifiziertem Personal einzuengen.“

- Entwicklung und Erprobung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben gemäß § 113c SGB XI (PeBeM) (sog. Rothgang-Gutachten)

- Koalitionsvertrag 2021:

„Wir harmonisieren die Ausbildungen u. a. durch bundeseinheitliche Berufsgesetze für Pflegeassistenten (...) und sorgen für eine gemeinsame Finanzierung von Bund und Ländern.“

Eckpunkte ASMK/GMK

- Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege v. 28./29.11.2012 (ASMK) und 26./27.6.2013 (GMK) (BAnz AT 17.2.2016)
 - Kompetenzen: Durchführungsverantwortung unter Steuerungsverantwortung der Pflegefachkraft
 - Ausbildungsdauer: mindestens ein Jahr mit mindestens 700 Stunden berufsbezogenem schulischen Unterricht und 850 Stunden praktischer Ausbildung
 - Mindestens 2 Praxisbereiche (ambulante Pflege; stationäre Akut- oder Langzeitversorgung)
 - Zugangsvoraussetzung: Hauptschulabschluss
 - Prüfung und Berufsabschluss

PflegeberufeG

- § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b PflBG: Zugangsvoraussetzung
- § 12 Abs. 2 PflBG: Anrechnung auf Ausbildungsdauer
- § 6 Abs. 5 PflBG: Zwischenprüfung → BT-Drs. 18/12847
„Den Ländern wird dadurch unter Beachtung der grundgesetzlichen Kompetenzregelungen die Möglichkeit eröffnet, die mit der Zwischenprüfung festgestellten Kompetenzen im Rahmen einer Pflegeassistenten- oder –helferausbildung anzuerkennen.“

Finanzierung

- Keine Ausbildungsfinanzierung über Ausbildungsfonds nach §§ 26 ff. PfIBG
- Mit Krankenhäusern verbundene Ausbildungsstätten → § 17a KHG
- Langzeitpflege → § 82a SGB XI (nur Ausbildungsvergütung!)
- Förderung der Weiterbildung, §§ 81, 82 SGB III

Tätigkeitsspektrum (1)

- Grundpflegerische Maßnahmen in stabilen Pflegesituationen sicher durchführen
- Im Pflegeprozess bei der Erstellung von Biographie und Pflegeplanung unterstützend mitwirken, den Pflegebericht fortschreiben und die eigenen Tätigkeiten selbständig dokumentieren
- Kontakte mit pflegebedürftigen Menschen herstellen, mit ihnen einen respektvollen Umgang pflegen und sie unter Beachtung wesentlicher Vorbeugungsmaßnahmen bei der Grundversorgung unterstützen, Ressourcen erkennen und aktivierend in die Pflegehandlung einbeziehen
- Pflegebedürftige Menschen bei der Lebensgestaltung im Alltag unter Beachtung der Lebensgeschichte, der Kultur und Religion unterstützen

Tätigkeitsspektrum (2)

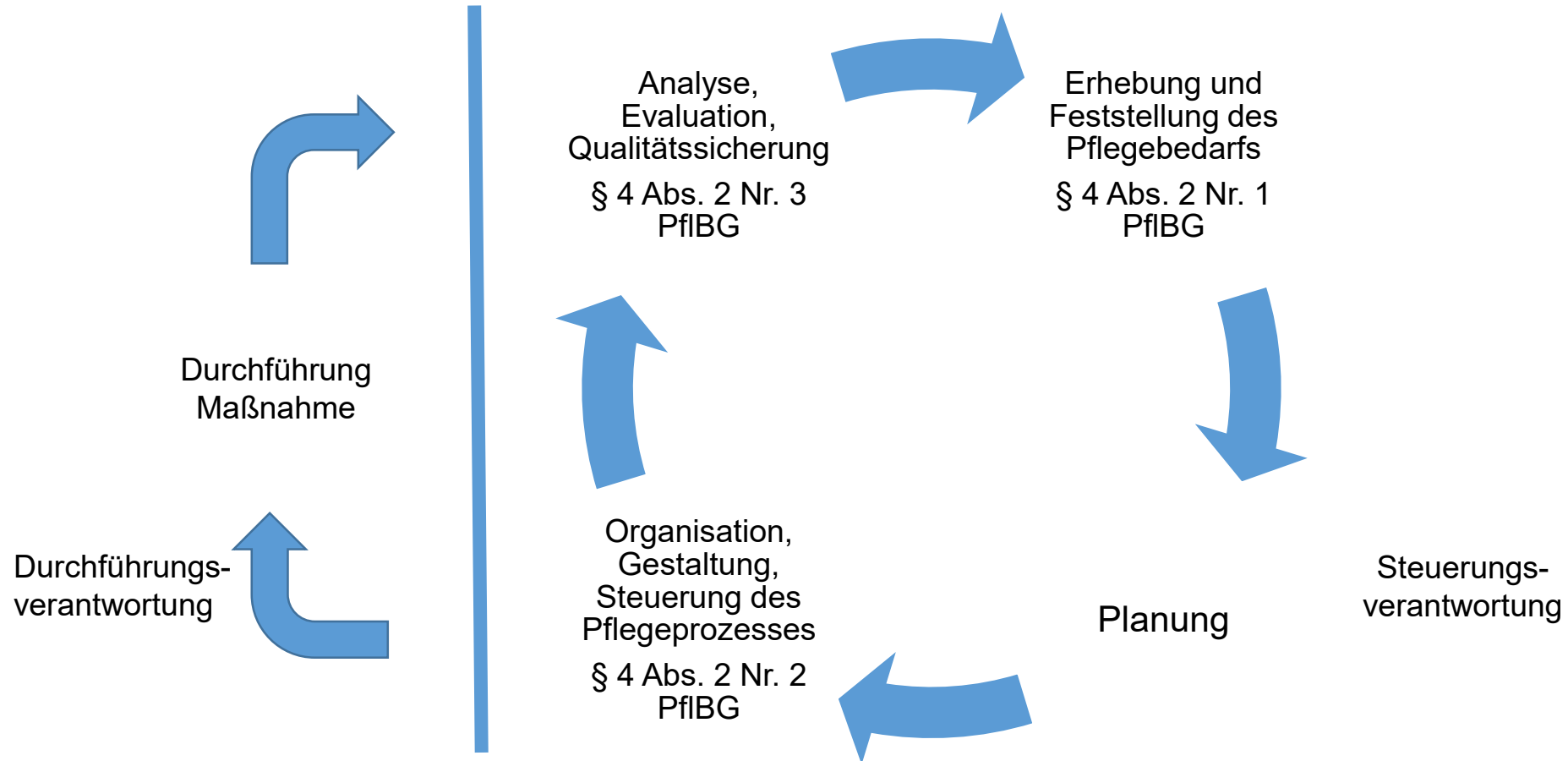
- Notfallsituationen und Veränderungen in der Pflegesituation durch gezielte Beobachtung rechtzeitig erkennen und angemessen handeln
- Mit anderen Berufsgruppen unter Reflektion der Situation und der eigenen Rolle zusammenarbeiten
- Bei der Durchführung ärztlich veranlasster therapeutischer und diagnostischer Verrichtungen mitwirken (insbesondere Kontrolle von Vitalzeichen, Medikamentengabe, subkutane Injektionen, Inhalationen, Einreibungen, An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen)
- Menschen in der Endphase des Lebens unterstützend begleiten und pflegen

(BAnz AT 17.2.2016)

Aufgabenabgrenzung - Vorbehaltsaufgaben

- Pflegefachpersonen absolut vorbehaltenen Aufgaben, § 4 PflBG
- Delegationsverbot vorbehaltenen Aufgaben (Übertragungsverbot, Duldungsverbot)
- Interprofessionelle Zusammenarbeit
- Mitwirkung der Pflegefachassistenz (Eckpunkte Ziff. 1 Buchst. b, f)

Mitwirkung am Pflegeprozess



Organisationsverantwortung

- Organisationspflichten
 - Vertikale Arbeitsteilung (z. B. arbeitsrechtliche Abbildung der Steuerungsverantwortung im Direktionsrecht)
 - Horizontale Arbeitsteilung
- Vorbehaltsaufgaben → Übertragungsverbot, Duldungsverbot
- Haftung §§ 823, 831 BGB
- Innerbetrieblicher Schadensausgleich
- Ordnungswidrigkeit § 57 Abs. 1 Nr. 3 PfIBG

Personalebemessung

- § 113c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI – Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr
- § 8 Abs. 6 S. 4 SGB XI
- § 8 Abs. 3a SGB XI (kompetenzorientierte Aufgabenverteilung)
- Landesrechtliche Fachkraftquoten

Ausblick: Differenzierung

- Profilbildung Pflegeberufe?
 - Bund?
 - Eckpunkte ASMK/GMK?
- Organisationsentwicklung?
 - Vertikale/horizontale Organisation?
 - Arbeitsrecht?
- Leistungserbringungsrecht?
- Ordnungsrecht?



Dr. Bernhard Opolony

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und
Pflege
Haidenauplatz 1
81667 München